



Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 21. September 2021 sa
Versandt am **23. SEP. 2021**

Gesundheitswesen
Massnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie
Weiterführung von Vorschriften zum Betrieb von Schulen

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 40 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101), Art. 8 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) sowie § 56 Abs. 1 und § 57 Abs. 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (Gesundheitsgesetz, GesG; BGS 821.1),

beschliesst:

1. Die Geltungsdauer des Regierungsratsbeschlusses vom 12. Februar 2021 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie, Erlass von Vorschriften zum Betrieb von Schulen (Maskenpflicht und Reihentests an Schulen der Sekundarstufe), teilweise aufgehoben durch den Regierungsratsbeschluss vom 18. Mai 2021 (Aufhebung der Maskenpflicht an Schulen der Sekundarstufe), wird bis 4. Februar 2022 verlängert.
2. Die Geltungsdauer des Regierungsratsbeschlusses vom 23. März 2021 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie, Erlass von Vorschriften zum Betrieb von Schulen (Reihentests an Primarschulen), wird bis 4. Februar 2022 verlängert.
3. Die Änderungen gemäss Ziff. 1 und 2 treten am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.
5. Einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

6. Mitteilung per E-Mail an:

- alle Direktionen
- alle Schulen der Primar- und der Sekundarschulstufe (Versand durch Direktion für Bildung und Kultur)
- alle Einwohnergemeinden (Gemeindeschreiberinnen und -schreiber)
- Bundesamt für Gesundheit (info@bag.admin.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch; zur Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt [Titel, Ingress, Dispositiv; ohne Bericht])
- Direktionssekretariat der Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch; Aufschaltung des Beschlusses unter www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-gesundheit/corona)

Regierungsrat des Kantons Zug



Martin Pfister
Landammann



Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

A. Im Kanton Zug werden seit 22. Februar 2021 Reihentests in den Schulen der Sekundarstufe durchgeführt. Nachdem es in den Schulen der Kindergarten- und der Primarschulstufe im März zu einer Häufung von Infektionen mit dem Coronavirus kam, entschied der Regierungsrat am 23. März 2021, die Reihentests auch ab der 4. Klasse der Primarschulstufe einzuführen. Mit Beschluss vom 13. April 2021 verlängerte der Regierungsrat die Massnahme bis 2. Juli 2021. Am 20. April 2021 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Zug eine Beschwerde gegen den Regierungsratsbeschluss vom 12. Februar 2021 vollumfänglich ab und hielt fest, dass die damit eingeführten Reihentests rechtmässig seien; der Entscheid erwuchs in Rechtskraft. Mit Entscheid vom 6. Juli 2021 verlängerte der Regierungsrat die Geltungsdauer der Beschlüsse vom 12. Februar 2021 und vom 23. März 2021 erneut bis 1. Oktober 2021.

B. Die Kosten der Reihentests an Schulen werden vom Bund übernommen. Die Bundesbehörden riefen die Kantone in den letzten Monaten mehrfach dazu auf, solche Testungen anzubieten. Das BAG hielt in seinen Empfehlungen an die Kantone fest, dass das repetitive Testen die Erkennung und Isolierung asymptomatischer oder wenig symptomatischer Virusträger ermögliche, den Bedarf an zusätzlichen Präventionsmassnahmen in Schulen minimiere, Interventionen wie Quarantäneanordnungen reduziere sowie Clusterbildungen und Ausbrüche frühzeitig erkennen und verhindern helfen könne. Die Auswertung der repetitiven Testungen in Kantonen, in denen ein Grossteil der Schülerinnen und Schüler bereits ab März 2021 repetitiv getestet worden seien, würden eine signifikante Reduktion der Unterbrechungen des Präsenzunterrichts und eine Normalisierung des Schulalltags zeigen. Darüber hinaus habe die Massnahme zu einer deutlichen Reduktion der Ausbrüche an Schulen geführt (Empfehlungen des BAG betreffend Risikobewertung und Massnahmenvorschläge zur Prävention von Übertragungen in obligatorischen Schulen in der Phase 3 vom 22. Juni 2021).

Im August forderte auch der Bundesrat die Kantone erneut dazu auf, in den Schulen repetitive Tests durchzuführen und so zum Schutz der Kinder beizutragen (Medienmitteilung des Bundesrats vom 11. August 2021). In einem Schreiben vom 28. Juli 2021 rief das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Kantone ebenfalls dazu auf, Reihentests an den Schulen durchzuführen. Es bedauerte, dass sich das repetitive Testen in der Schweiz trotz des nachgewiesenen Effekts noch nicht flächendeckend etabliert habe. Den Kantonen werde daher die repetitive Testung in Schulen mittels gepoolten Speichel-PCR-Tests insbesondere im Hinblick auf den Schulbeginn nach den Sommerferien und bis auf Weiteres dringend empfohlen (Schreiben des EDI vom 28. Juli 2021, S. 3). Die vom Regierungsrat beschlossenen repetitiven Tests an den Zuger Schulen entsprechen somit den geltenden Empfehlungen der Bundesbehörden.

C. Betrachtet man die laborbestätigten Fälle in den verschiedenen Altersgruppen, fällt auf, dass auch die jüngsten Bevölkerungsgruppen inzwischen stark betroffen sind. In der Gruppe der 10- bis 19-Jährigen werden gegenwärtig mit grossem Abstand die meisten Fälle verzeichnet (sowohl pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner als auch in absoluten Zahlen).

Doch nicht nur bei den 10- bis 19-Jährigen, sondern auch bei Kindern im Alter bis 9 Jahre ist ein starker Anstieg zu beobachten; während die Fallzahlen in dieser Altersgruppe während dem bisherigen Verlauf der Pandemie auf relativ niedrigem Niveau stabil waren, übersteigen sie inzwischen jene aller übrigen Altersgruppen ab 20 Jahren (Anteil pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner). Mehr als ein Drittel der Neuinfizierten ist zurzeit keine 20 Jahre alt.

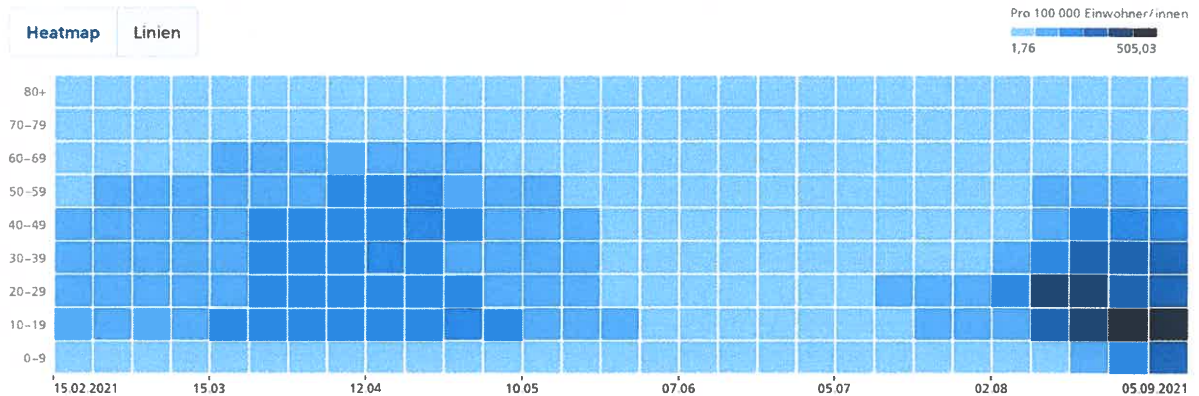
Demografie

Laborbestätigte Fälle, Schweiz und Liechtenstein, 15.02.2021 bis 05.09.2021, Pro 100 000 Einwohner/innen

Die Darstellung zeigt die Entwicklung der laborbestätigten Fälle im gewählten Zeitraum.

Die hier veröffentlichten Daten basieren auf Informationen, die uns Laboratorien, Ärztinnen/Ärzte und Spitäler übermittelt haben. Sie beziehen sich auf Meldungen, die wir neu erhalten und überprüft haben. Deshalb können sie von denjenigen Zahlen abweichen, welche die Kantone kommunizieren.

Verteilung nach Altersklassen



Auch die Swiss National COVID-19 Science Task Force hielt in ihrem wissenschaftlichen Update vom 7. September 2021 fest, dass die Fallzahlen momentan bei den Kindern und Jugendlichen hoch seien und das Virus in dieser Altersgruppe stark zirkuliere. Zwar sei auch die Zahl der durchgeführten Tests stark gestiegen, jedoch deute eine Positivitätsrate von rund 15 Prozent (11 % bei den 10- bis 19-Jährigen, rund 13,5 % bei den 0- bis 9-Jährigen) darauf hin, dass die Dunkelziffer sehr hoch sei.

D. Diese Entwicklung lässt sich auch an der Zahl der positiven Proben an den Zuger Schulen ablesen. So wurden in den ersten vier Testwochen nach den Sommerferien 114 Personen positiv auf das Coronavirus getestet (Sekundarstufe: W33: 21 / W34: 13 / W35: 11 / W36: 15; Primarstufe: W33: 16 / W34: 12 / W35: 16 / W36: 10). Vier Klassen der Primarschulstufe, in denen keine Reihentests durchgeführt werden, mussten in Quarantäne versetzt werden (eine 1. Klasse und drei 2. Klassen). Gemäss Medienberichten zeigt sich in anderen Kantonen ein ähnliches Bild; erneut mussten namentlich in Kantonen, in denen nicht konsequent getestet wird, zahlreiche Schülerinnen und Schüler unter Quarantäne gestellt werden, was den geordneten Unterrichtsbetrieb stark beeinträchtigt. Manche Kantone führten bereits wieder Maskenpflichten ein.

Dass die Anzahl positiver Proben an den Zuger Schulen nach den Ferien stabil blieb, dürfte daran liegen, dass Infektionen früh erkannt wurden und sich das Virus in den Klassen deshalb nicht verbreiten konnte. Klassenquarantänen konnten in den Schulstufen mit Reihentests vollständig vermieden werden. Zudem soll mit den Reihentests verhindert werden, dass trotz der gegenwärtig hohen Viruslast in den jüngsten Bevölkerungsgruppen wieder Masken im Unterricht getragen werden müssen. Die Reihentests an den Zuger Schulen sollen daher bis zu den Sportferien weitergeführt werden.

E. Das Setting Reihentestungen ist an das Standardverfahren anzupassen. Damit wird sichergestellt, dass den Getesteten Zertifikate ausgestellt werden können, so wie dies der Bundesrat im Zusammenhang mit der Einführung der Zertifikatspflicht kommuniziert hat.

F. Gemäss den epidemienrechtlichen Bestimmungen des Kantons Zug obliegt es dem Regierungsrat, Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, soweit diese nicht durch Bundesrecht geregelt sind (§ 56 Abs. 1 GesG). Ebenfalls in die Zuständigkeit des Regierungsrates fällt es, über epidemiologische Massnahmen zu

entscheiden, die einen grösseren Personenkreis betreffen. So weist das Gesundheitsgesetz dem Regierungsrat namentlich die Kompetenz zu, über die Schliessung der Schulen zu entscheiden (§ 57 Abs. 2 Bst. b GesG). Entsprechend seiner Kompetenz zum Erlass von Vorschriften zum Betrieb von Schulen (Art. 40 Abs. 2 Bst. b EpG) ist der Regierungsrat auch dafür zuständig, die von ihm angeordneten Massnahmen regelmässig zu überprüfen und, wie vorliegend, über ihre Geltungsdauer zu befinden (Art. 40 Abs. 3 EpG).

G. Zur Aufrechterhaltung der stabilen Lage hinsichtlich des Präsenzunterrichts ist es notwendig, dass die Reihentests nach den Herbstferien weitergeführt werden können. Da dieses Ziel im Fall eines Aufschubs infolge einer Beschwerde gegen die Weiterführung der Reihentests nicht erreicht werden könnte, ist einer allfälligen Verwaltungsgerichtsbeschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

H. Die vorliegenden Änderungen treten am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Rechtskraft. Die in den Dispositivziffern 1 und 2 genannten Beschlüsse gelten damit weiter bis zum 4. Februar 2022 (letzter Schultag vor den Sportferien).

I. Die wöchentlichen Kosten für die Reihenuntersuchungen betragen schätzungsweise 675 000 Franken. Diese werden unter den Voraussetzungen der erweiterten Teststrategie weiterhin vom Bund übernommen. Die Personalkosten für Hilfskräfte, die vom Kanton zu tragen sind, dürften sich in den Jahren 2021 und 2022 auf ungefähr 120 000 Franken belaufen und werden über die Kostenstelle 4000 abgerechnet (Direktionssekretariat der Gesundheitsdirektion).

A	Investitionsrechnung	2021	2022	2023	2024
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	6 830 000	2 740 000		
	effektiver Ertrag	6 750 000	2 700 000		